

Auslegung des Wählerverzeichnisses und Erteilung von Wahlscheinen zur Europawahl, zu den Kommunalwahlen sowie zur Integrationsratswahl am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Jülich für die verbundenen Europa-, Kreistags- und Stadtratswahlen sowie das Wählerverzeichnis der Stadt Jülich für die Integrationsratswahl der Stadt Jülich liegen in der Zeit vom **5. bis 9. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung in 52428 Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 116 und 117 zu jedermanns Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **9. Mai 2014 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung in 52428 Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 116 oder 117, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **4. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Dies gilt nicht für Unionsbürger, die auf Antrag zur Teilnahme an der Europawahl in das Wählerverzeichnis der Stadt Jülich eingetragen worden sind.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das jeweilige Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 9. Mai 2014) versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Jülich mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl (24. Mai 2014), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem beantragten Wahlschein werden (grundsätzlich) ohne weiteres auch die Briefwahlunterlagen übermittelt, ohne dass sie besonders zu beantragen sind. Der Wahlberechtigte erhält somit mit dem Wahlschein
- a) für die Europawahl
 1. einen weißen Stimmzettel,
 2. den für die Europawahl amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. den für die Europawahl roten Wahlbriefumschlag,
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - b) für die Kommunalwahlen
 1. einen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl und einen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 2. den für die Kommunalwahlen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 3. den für die Kommunalwahlen gelben Wahlbriefumschlag,
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - c) für die Integrationsratswahl der Stadt Jülich
 1. einen orangen Stimmzettel für die Integrationsratswahl,
 2. den für die Integrationsratswahl amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,

3. den für die Integrationsratswahl orangen Wahlbriefumschlag,
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Sofern die Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen besteht, werden nur die entsprechenden Unterlagen für die Wahlen übersandt.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt der Stadt Jülich vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt der Wahlberechtigte persönlich einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Wahlamt der Stadt Jülich ab, so besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sichergestellt, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet, in den Stimmzettelumschlag gelegt und die Wahlbriefumschläge verschlossen abgegeben werden können. Die abgegebenen Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorstand übergeben.

Die Möglichkeit der Abholung der Wahlunterlagen besteht zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Jülich

montags – freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den jeweiligen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den jeweiligen besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag

- für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl bis **16.00 Uhr**
- für die Europawahl bis **18:00 Uhr**

eingehen.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jülich, den 09.04.2014

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel